



**Motion von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner
betreffend Verbot von Sexualunterricht an den öffentlichen Schulen und Kindergärten
vor der 5. Primarschule
vom 5. September 2011**

Die Kantonsräte Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner, beide Zug, haben am 5. September 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Ergänzung der Schulgesetzgebung vorzulegen, wonach an den öffentlichen Schulen und Kindergärten Sexualunterricht frühestens ab der 5. Primarschule erteilt werden darf. Überdies muss es den Inhabern der elterlichen Sorge möglich sein, ihr Kind ohne Begründung und ohne Gebührenfolge vom Sexualunterricht dispensieren zu lassen.

Begründung:

1. Mit der Einführung des Lehrplans 21 durch die Erziehungsdirektorenkonferenz ist eine staatliche, lehrplanmässig verbindliche Sexualaufklärung auf Basisstufe (Kindergarten und Unterstufe) an den öffentlichen Schulen vorgesehen.
2. Den Schulen und Kindergärten in Basel-Stadt wurde im Blick auf das neue Schuljahr bereits ein „Sex-Koffer“ oder mit fortgeschrittenem Alter eine „Sex-Box“ zugestellt. Diese enthalten verschiedene Modelle von weiblichen und männlichen Geschlechtsteilen, nackte Puppen Erwachsener und entsprechende Videos. Mit Plüschi- und Holzmodellen wird der Geschlechtsakt praktisch geübt. Die Älteren sollen sich zu leiser Musik gegenseitig „massieren“ oder sich mit warmen Sandsäcken „berühren“.

Entsprechend dem begleitenden Leitfaden der Erziehungsdirektion des Kantons Basel-Stadt vom 6. Dezember 2010 geht es darum, dass Lehrpersonen im Sexualbereich „*gesellschaftlich gültige Normen und Werte aufzeigen.*“

3. Es gibt – abgesehen von den strafrechtlichen Vorgaben – keine „gesellschaftlich gültige Normen und Werte“ im Sexualbereich, und schon gar nicht werden solche vom Staat definiert. Die Sexualität, ihre Bewertung und Einordnung beruht auf den weltanschaulichen, religiösen und moralischen Überzeugungen der Eltern. Deren Weitergabe an die eigenen Kinder gehört zum Kernbestandteil des elterlichen Erziehungsrechts. Die Verletzung dieses Rechts durch zu frühen staatlichen Sexualunterricht greift in verschiedene verfassungsrechtlich garantierte Freiheitsrechte der Eltern und der Kinder ein, so etwa in das Recht auf geistige Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV), das Recht auf Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV), den Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens (Art. 13 BV) und vor allem in die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV), denn zum religiösen Bekenntnis gehört auch die Einordnung und Bewertung der menschlichen Geschlechtlichkeit (vgl. etwa für den katholischen Glauben Katechismus der Katholischen Kirche, Ziff. 2331 ff.).

4. Der Staat muss den von den vorgenannten Freiheitsrechten garantierten staatsfreien Bereich respektieren, umso mehr als das Schulgesetz festhält, die Schule sei bestrebt, die Kinder nach christlichen Grundsätzen zu erziehen (§ 3 Abs. 2 SchulG). Die Freiheitsrechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine „Negation staatlicher Zuständigkeit“ (Fleiner) stipulieren. Totalitäre Regimes, die den einzelnen bis in die feinsten Verästelungen seines Lebens hinein beäugen und kontrollieren, haben sich stets über die Respektierung der vorgenannten Freiheitsrechte hinweggesetzt. Wo der totalitäre Staat früher im Gewand der sozialistischen Gleichmacherei daherkam, droht er heute über andere Ideologien (Klimawandel, wertleerer Egalitarismus, Feminismus oder eben Gleichberechtigung der „sexuellen Ausrichtungen“) in die von den Freiheitsrechten geschützten Sphären einzugreifen. Wachsamkeit tut not.
5. Das Verbot des Sexualunterrichts vor der 5. Primarschule soll in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Nur so ist gewährleistet, dass die genannten Freiheitsrechte der Eltern, Familien und Kinder bestmöglichst geschützt werden vor der „kollektiven Zumutung“ (Robert Spaemann: Europa – Rechtsordnung oder Wertegemeinschaft?, in NZZ Nr. 16 vom 20./21. Januar 2001, S. 92) eines ideologisch gefärbten staatlichen Sexualunterrichts.